



**Amtske topjeno**

# Amtsblatt

*für die Stadt Cottbus / za město Chošebuz*

www.cottbus.de

**Impressum:** Herausgeber: Stadt Cottbus, Die Oberbürgermeisterin; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandrowski; Redaktion: Christina Haymann, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355-612 24 65, Fax: 0355-612 25 04; Verlag: Cottbuser General-Anzeiger Verlag, Wernerstraße 21, PF 100853, 03008 Cottbus; Druck: Der Ossi-Druck GmbH & Co. KG, 14776 Brandenburg-Schmerzke; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung „Der Märkische Bote“ kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 55.000 Exemplare

## In dieser Ausgabe

### Amtlicher Teil

Seite 1

- Tagesordnung der 18. Tagung der Stadtverordnetenversammlung am 25.05.2005

Seite 2

- Haushaltssatzung der Stadt Cottbus für das Haushaltsjahr 2005

Seite 3 bis 4

- Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Dresdener Straße im Bereich vom Abzweig Ottilienstraße bis zum Abzweig Hermann-Löns-Straße

Seite 4

- Auslegung des Bebauungsplanes Cottbus „Mittlerer Ring/Teilstück Knotenpunkt Nordring, Pappelallee, Bürger Chaussee“
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung DN 110

Seite 5

- 1. Änderungsbeschluss - entscheidender Teil - vereinfachte Flurbereinigung Jänschwalde, Verfahrensnummer: 6 002 M
- Durchführung von Vermessungsarbeiten
- Jahresrechnung der Stadt Cottbus für das Haushaltsjahr 2003

### Nichtamtlicher Teil

Seite 6

- Sommerferien 2005 - Angebote des Jugendamtes Cottbus

Seite 7

- Richtlinie zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Mietwohnungen
- Stellenausschreibungen
- Einladung zur 12. Brandenburgischen Seniorenwoche

Seite 8

- Wie weiter nach der 10. Klasse? - Vortragsprogramm des Kaufmännischen Oberstufenzentrums Cottbus

Seite 9

- Initiative STADTWOHNEN Cottbus
- Stellenausschreibung der Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft „Vorspreewald“ mbH

Seite 10 bis 12

- Mitteilungen des Agenda-Büros

## Amtlicher Teil

### Amtliche Bekanntmachung

Auf Grundlage des § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 42 Abs. 4 GO LdBbg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **18. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus** in der IV. Wahlperiode

**am Mittwoch, den 25.05.2005 um 14.00 Uhr im Sitzungssaal des Stadthauses Altmarkt 21**

stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand 19.05.2005

**Tagesordnung der 18. Tagung der Stadtverordnetenversammlung in der IV. Wahlperiode am Mittwoch, den 25.05.2005 (Beginn 14.00 Uhr, Sitzungssaal Stadthaus, Altmarkt 21)**

#### I. Öffentlicher Teil

##### 1. Bestätigung der Tagesordnung

##### 2. Fragestunde

##### 3. Berichte und Informationen

3.1 Bericht der Oberbürgermeisterin  
**Berichterstatterin: Frau Rätzel**

##### 4. Beschlussvorlagen

4.1 OB-018/05 Wahl der stellvertretenden Schiedsperson für die Schiedsstelle Cottbus Süd II

4.2 II-020/05 Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung in der Stadt Cottbus - Abwassersatzung - (Neuaufwurf)

4.3 II-021/05 Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus (Neuaufwurf)

4.4 II-022/05 1. Änderungssatzung zur Kanalschlussbeitragsatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus

4.5 II-025/05 1. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Cottbus

4.6 II-026/05 1. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung

4.7 IV-019/05 Beschluss der 1. Fortschreibung des Sanierungsplans „Modellstadt Cottbus-Innenstadt“

4.8 IV-020/05 Beschluss über die Gewährung eines

Abschlages bei Ablösevereinbarungen zu Ausgleichsbeträgen im Sanierungsgebiet „Modellstadt Cottbus-Innenstadt“

4.9 IV-022/05 Bebauungsplan Cottbus-Kiekebusch „Wohnbebauung Spreestraße“ Auslegungsbeschluss

4.10 IV-023/05 Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für die Straßenausbaumaßnahme Parzellenstraße Abschnitt I

4.11 IV-024/05 Konzept zur integrierten ländlichen Entwicklung der Region Spree-Neiße / Cottbus (ILE-Konzept)

4.12 IV-025/05 Bebauungsplan Cottbus - Gallinchen Erschließungsstraße „Am Turm“ - Aufstellungsbeschluss

#### 5. Anträge

5.1 012/05 BUGA-Nachnutzung  
**Antragsteller:** Vorsitzende aller Fraktionen

5.2 013/05 Entschuldungskonzept FC Energie Cottbus  
**Antragsteller:** Fraktion AUB

5.3 014/05 Aufforderung an Bundestag, Bundesrat und Europäisches Parlament zur Ablehnung der EU-Dienstleistungsrichtlinie (Bolkestein-Richtlinie)  
**Antragsteller:** Fraktion PDS

#### II. Nichtöffentlicher Teil

##### 1. Grundstücksangelegenheiten

*Es liegen keine Vorlagen vor.*

##### 2. Verträge / Anträge / Verbindlichkeiten / Entscheidungen

*Es liegen keine Unterlagen vor.*

##### 3. Personalangelegenheiten

3.1 OB-020/05 Personalentscheidung zur Besetzung der Stelle Amtsarzt/Amtsärztin im Gesundheitsamt

*(Ende der Tagesordnung)*

**gez. Karin Rätzel**  
**Oberbürgermeisterin**  
**der Stadt Cottbus**

Cottbus, den 19.05.2005

## Amtliche Bekanntmachung

## Haushaltssatzung der Stadt Cottbus für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 76 ff der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus vom 27.10.2004 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	228.982.200 €
in der Ausgabe auf	338.094.700 €
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	33.203.700 €
in der Ausgabe auf	33.203.700 €

festgesetzt.

## § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	3.450.000 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	5.691.600 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	180.000.000 €

## § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer* <sup>1</sup>	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	
Hebesatz der Stadt Cottbus	400 v. H.
davon abweichend:	
Ortsteil Gallinchen	500 v. H.
Ortsteil Groß Gaglow	300 v. H.
Ortsteil Kiekebusch	300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	
Hebesatz der Stadt Cottbus	405 v. H.
davon abweichend:	
Ortsteil Gallinchen	405 v. H.
Ortsteil Groß Gaglow	305 v. H.
Ortsteil Kiekebusch	305 v. H.
2. Gewerbesteuer	
Hebesatz der Stadt Cottbus	380 v. H.
davon abweichend:	
Ortsteil Gallinchen	400 v. H.
Ortsteil Groß Gaglow	300 v. H.
Ortsteil Kiekebusch	300 v. H.

## § 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) sind grundsätzlich nicht statthaft. Sie sind nach § 81 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg nur zulässig, wenn sie auch bei Anlegen eines strengen Maßstabs unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

1. Auf der Grundlage des § 81 Absatz 1 der GO und der Verwaltungsvorschriften zum § 10 der Gemeindehaushaltsverordnung Brandenburg wird die Stadtverwaltung ermächtigt, unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Rahmen der

Gesamtdeckung bzw. unter Beachtung des § 82 Absatz 2 GO zu leisten. Sie werden von der Amtsleiterin Kämmerei entschieden.

Als unerheblich gelten unabweisbare und unvorhersehbare Ausgaben, wie

Personalausgaben - bis zur Höhe von 50 T€ je Einzelfall

Sächliche Verwaltungs- und Betriebsausgaben - bis zur Höhe von 50 T€ je Einzelfall

Zuweisungen und Zuschüsse - bis zur Höhe von 50 T€ je Einzelfall

freiwillige Zuschüsse oder Beiträge - bis zur Höhe von 10 T€ je Einzelfall.

Im Vermögenshaushalt können für Baumaßnahmen und Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, die unabweisbar sind,

Ausgaben - bis zur Höhe von 50 T€ je Maßnahme

geleistet werden.

Die Festlegungen im § 79 Absatz 2 der Gemeindeordnung bleiben davon unberührt.

2. Über- und außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben, die auf Grund statistischer Veränderungen erforderlich sind und den Gesamthaushalt nicht belasten, werden unabhängig von der Größenordnung von der Amtsleiterin Kämmerei entschieden.
3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, zu deren Leistung nach Maßgabe der Ziff. 1 und 2 entschieden wurde, sind der Stadtverordnetenversammlung bis zum 31.03. des Folgejahres zur Kenntnis zu geben.

## § 5

Die Beantragung von Fördermitteln (zweckgebundene Zuwendungen/Zuweisungen) ist ausschließlich im Interesse der Entlastung des Haushaltes, nicht jedoch zur Übernahme zusätzlicher Leistungen, vorzunehmen. Vor ihrer Beantragung ist die Bestätigung hinsichtlich der Verfügbarkeit des erforderlichen Eigenmittelanteils einzuholen. Bei fehlendem Nachweis des Eigenmittelanteils entfällt die Aufgabe.

Bei Bereitstellung von zweck- bzw. objektgebundenen Fördermitteln ist die Stadtverwaltung ermächtigt, Mehrausgaben in gleicher Größenordnung zu leisten wenn die erforderlichen Eigenmittel im Haushalt bereits veranschlagt sind bzw. bei 100 %iger Förderung.

## § 6

Nach § 84 Abs. 5 GO in Verbindung mit und § 81 Abs. 1 Satz 2 und 3 GO wird die Stadtverwaltung ermächtigt, über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen analog der Festlegungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben (§ 4) zu leisten.

Bei Bereitstellung von zweck- bzw. objektgebundenen Fördermitteln, die im Bewilligungsbescheid als Verpflichtungsermächtigungen ausgewiesen sind, ist die Stadtverwaltung ermächtigt, über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen in gleicher Größenordnung zu leisten, insgesamt bis zur Höhe der im § 2 Nr. 2 dieser Satzung festgesetzten Größe.

## § 7

Ergeben sich erhebliche Änderungen der Ausgaben oder des Fehlbetrages im Sinne vom § 79 Absatz 2 Nr. 1 und 2 GO, ist eine Nachtragssatzung spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen. Die Erheblichkeitsgrenzen werden festgesetzt beim Fehlbetrag auf 3 % der Ausgaben des VWH und bei den Ausgaben je Haushaltsstelle auf 1 % der Ausgaben des VWH bzw. 2 % der Ausgaben des VMH. Geringfügig im Sinn von § 79 Abs. 3 in Verbindung mit § 79 Abs. 2 der GO Brandenburg sind Baumaßnahmen oder Instandsetzungen, wenn die Gesamtkosten der Maßnahme einen Betrag von 100 T€ nicht übersteigen.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben werden ab einer Wertgrenze von 20 T€ zur Gewährleistung der Übersichtlichkeit in den Nachtragshaushalt aufgenommen (§ 30 GemHV und VV zu § 30 GemHV).

## § 8

Die Stadtverwaltung wird ermächtigt, im Rahmen von Kreditfinanzierungen ergänzende Vereinbarungen über Zinsderivate abzuschließen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 11. Mai 2005 mit Aktenzeichen III/2-53-01-52 vom Ministerium des Innern als Kommunalaufsichtsbehörde erteilt.

Cottbus, den 19.05.2005

gez. Karin Rätzel  
Oberbürgermeisterin  
der Stadt Cottbus

\*1 - Beschlussfassung einer gesonderten Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern der Stadt Cottbus mit Gültigkeit ab 01.01.2005

## Amtliche Bekanntmachung

## Öffentliche Zustellung

Hier: Daniel Sturm  
letzte bekannte Anschrift: Skadower Hauptstr. 7,  
03054 Cottbus

Eine an den Empfänger gerichtete Anordnung, gemäß Fahrerlaubnisverordnung mit Aktenzeichen 36.11.03.01.538/316/05, konnte nicht zugestellt werden, weil sein Aufenthalt zurzeit unbekannt ist.

Ein Hinweis auf die Anordnung wurde zum Zweck der Benachrichtigung des Empfängers an der vorgesehenen Stelle für öffentliche Zustellung in der Stadtverwaltung Cottbus, Neumarkt 05, sowie im Technischen Rathaus ausgehängt. Die Anordnung kann beim

Bürgeramt, Fahrerlaubnisbehörde,  
Gewerbeweg 03, 03044 Cottbus,  
Zimmer 0.23

in Empfang genommen werden.

Stadtverwaltung Cottbus  
Bürgeramt

## Amtliche Bekanntmachung Einzelsatzung

der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Dresdener Straße im Bereich vom Abzweig Ottilienstraße bis zum Abzweig Hermann-Löns-Straße

### Präambel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat in ihrer Tagung am 30.03.2005 auf Grund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), in der jeweils geltenden Fassung und den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Erhebung des Beitrages

(1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung:

1. der Gehwege
2. der Radwege
3. der Parkflächen
4. der Grünanlage als Bestandteil der Anlage

als Gegenleistung für den dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtung erwachsenden wirtschaftlichen Vorteil, erhebt die Stadt Cottbus Straßenbaubeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Beiträge werden nicht erhoben für:

1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Einrichtungen,
2. Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit die Fahrbahnen dieser Straßen nicht breiter als die anschließenden freien Strecken sind.

### § 2 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

### § 3 Anteil der Stadt Cottbus am beitragsfähigen Aufwand

(1) Die Stadt Cottbus trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Einrichtung durch die Allgemeinheit oder die Stadt Cottbus entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Der Anteil der Stadt Cottbus am beitragsfähigen Aufwand wird wie folgt festgesetzt:

	Anteil der Gemeinde	Anteil der Beitragspflichtigen
1. Gehweg	50 v. H.	50 v. H.
2. Radweg	70 v. H.	30 v. H.
3. Parkflächen	50 v. H.	50 v. H.
4. unselbständige Grünanlagen	70 v. H.	30 v. H.

### § 4 Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Der nach § 3 dieser Satzung auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird auf die Grundstücke, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme einen wirtschaftlichen Vorteil im Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht bietet, in dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen. In den Vorteilsausgleich wird jede zulässige Grundstücksnutzung, also Grundstücke sowohl im beplanten und unbeplanten Innenbereich als auch im Außenbereich einbezogen.

(2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich:

1. bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
2. bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die nicht unter Ziffer 4 fallen, die Gesamtfläche des Grundstücks, bei Grundstücken, die nicht an die Einrichtung angrenzen (Hinterliegergrundstücke) und durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Gesamtfläche des Grundstücks ohne Fläche des Weges. Gleiches gilt für Hinterliegergrundstücke, die zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht ein Wegerecht über ein fremdes Grundstück zur ausgebauten Straße besitzen;
4. bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder genutzt werden und bei in anderer Weise nutzbaren Grundstücken (z.B. landwirtschaftlich nutzbare Grundstücke) die gesamte Grundstücksfläche.

### § 5 Baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei Grundstücken, die nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden oder nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) 0,50
2. bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss, gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen 1,00
3. bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen 1,25
4. bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen 1,50
5. bei Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen 1,75
6. bei Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen 2,00

(2) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach der Bauordnung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVBl. Bbg I S. 82) Vollgeschosse sind. Ist die Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, wird für die Berechnung je angefangene 3,0 m Höhe des Bauwerkes ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Setzt ein Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahlen fest, gilt als Geschosshöhe die Baumassenzahl dividiert durch

3,0 m, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Setzt ein Bebauungsplan nur Grundflächen- und Geschosshöhen fest, berechnet sich die Geschosshöhe nach der Geschosshöhenzahl multipliziert mit 3,5 und danach dividiert durch 3,0, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe vorhanden und zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen.

(4) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosshöhe noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, gilt sowohl für bebaute und bebaubare Grundstücke das durchschnittlich vorhandene Maß der baulichen Nutzung in der näheren Umgebung. Ist im Einzelfall eine das Durchschnittsmaß übersteigende größere Geschosshöhe vorhanden, ist diese tatsächliche Nutzung maßgebend.

(5) Sind in einem Abrechnungsgebiet außer gewerblich genutzten Grundstücken und/oder Grundstücken, die in einem durch Bebauungsplan festgesetzten oder nach § 34 BauGB zu beurteilenden Kern-, Gewerbe- und Industriegebiet liegen, auch andere beitragspflichtige Grundstücke vorhanden, erhöhen sich die in Abs. 1 Nr. 2 - 6 genannten Nutzungsfaktoren für die in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten liegenden Grundstücke sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, um 0,5 und für die Grundstücke, die teilweise, aber nicht überwiegend gewerblich genutzt werden, um 0,25.

(6) Gewerblich genutzten Grundstücken stehen Grundstücke gleich, die in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe).

### § 6 Grundstücke im Außenbereich

(1) Zur Berücksichtigung der Art und des Maßes der Nutzung für Grundstücke im Außenbereich werden die nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 ermittelten Grundstücksflächen mit 0,3 vervielfacht.

(2) Zur Berücksichtigung der Art und des Maßes der Nutzung für im Außenbereich liegende Sportanlagen werden die nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 ermittelten Grundstücksflächen dagegen mit 0,5 vervielfacht.

### § 7 Beitragssatz

Der Beitragssatz errechnet sich durch Teilung des umlagefähigen Aufwandes durch die Summe der anrechenbaren Grundstücksflächen im Abrechnungsgebiet.

Der Beitragssatz beträgt 0,391201 EUR je m<sup>2</sup> anrechenbarer Grundstücksfläche nach § 4 i. V. m. §§ 5 und 6.

### § 8 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Bei Wohnungs- und Teileigentümern sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungs-

Fortsetzung von Seite 3

gesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Ab dem 01. Juli 2004 entsteht die Beitragspflicht der Nutzer nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (4) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

#### § 9 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

#### § 10 Härtefälle

Die Stadt Cottbus kann gemäß den Regelungen des § 12 KAG in Verbindung mit den darin benannten Vorschriften der Abgabenordnung in den Fällen, bei denen sich aus der Anwendung dieser Satzung Härtefälle ergeben, die im Gesetz vorgesehenen Billigkeitsmaßnahmen treffen.

#### § 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2000 in Kraft.

Cottbus, 04.04.2005

gez. Karin Rätzel  
Oberbürgermeisterin  
der Stadt Cottbus

## Amtliche Bekanntmachung Öffentliche Auslegung

### Bebauungsplan Cottbus „Mittlerer Ring / Teilstück Knotenpunkt Nordring, Pappelallee, Burger Chaussee“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat am 27.04.2005 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans „Mittlerer Ring / Teilstück Knotenpunkt Nordring, Pappelallee, Burger Chaussee“ in der Fassung vom März 2005 sowie die zugehörige Begründung gebilligt und beschlossen, diesen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen. Der im Übersichtsplan gekennzeichnete räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans schließt die in der Gemarkung Brunschwig Flur 39, gelegenen Flurstücke 12 (tlw.), 13 (tlw.), 15 (tlw.), 16 (tlw.), 17 (tlw.), 18 (tlw.), die in der Flur 45 gelegenen Flurstücke 118 (tlw.), 164

(tlw.), 165 (tlw.), 166, 210 (tlw.), 286 (tlw.), 301 (tlw.), 302 (tlw.), 306 (tlw.) sowie die in der Flur 46 gelegenen Flurstücke 207 (tlw.), 210 (tlw.) ein und wird

im Norden durch die Burger Chaussee, den Ernst-Heilmann-Weg u. den Fehrower Weg,

im Osten durch den nördlichen Teil der Pappelallee u. das Kasernengelände,

im Süden durch die Juri-Gagarin-Str. u. die Dahlitzer Str.,

im Westen durch die Gleisanlage begrenzt.

Der Entwurf des Bebauungsplans Cottbus „Mittlerer Ring / Teilstück Knotenpunkt Nordring, Pappelallee, Burger Chaussee“, die Begründung mit dem Umweltbericht sowie zuzüglich der Grünordnungsplan liegen in der Zeit

vom 30.05.2005 bis einschließlich 01.07.2005

im Foyer des Technischen Rathauses, Karl-Marx-Straße 67, in 03044 Cottbus öffentlich aus.

Die genannten Planungsunterlagen können innerhalb der Auslegungsfrist

montags und mittwochs	von 07:00 bis 16:00 Uhr
dienstags und donnerstags	von 07:00 bis 18:00 Uhr
freitags	von 07:00 bis 13:00 Uhr
samstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können dazu von jedermann Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift während der üblichen Sprechstunden im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Zimmer 4.068, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus vorgebracht werden. Diese werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange eingestellt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Dies wird hiermit bekannt gegeben.

gez. Karin Rätzel  
Oberbürgermeisterin  
der Stadt Cottbus

Cottbus, 12.05.2005



## Amtliche Bekanntmachung

### über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung DN 110 mit Zubehör nördlich der Landesstraße L 473 vom Grundstück Firma Möbel-Walther / Willmersdorf in der Gemarkung Willmersdorf bis zur Gemarkungsgrenze Maust.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S.2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S.1481, 1483) i.V.m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts-Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900), hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19-21, 03046 Cottbus, mit Datum vom 03.03.2005 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Trinkwasserleitung DN 110 mit Zubehör nördlich der Landesstraße L 473 vom Grundstück Firma Möbel-Walther/Willmersdorf in der Gemarkung Willmersdorf bis zur Gemarkungsgrenze Maust die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und

zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den beiderseitigen, je 2,00 m breiten Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- Gemarkung Willmersdorf;  
Flur 1;  
Flurstück 7, 16, 17, 30, 31, 32, 33,  
42/1, 43/1, 188, 189

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 23.05.2005 bis 17.06.2005

beim

Umweltamt der Stadt Cottbus,  
Untere Wasserbehörde der Stadt Cottbus,  
Hermann-Löns-Straße 33, 03050 Cottbus,  
1. OG, Zimmer 209 / 210

während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes nur bei der unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

gez. Holger Kelch  
Beigeordneter für  
Sicherheit, Ordnung,  
Umwelt

Cottbus, 27. April 2005

**Vereinfachte Flurbereinigung Jänschwalde**  
**Verfahrensnummer: 6 002 M**

Brieselang, 06. April 2005

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**1. Änderungsbeschluss**

- entscheidender Teil -

1. Das durch Beschluss vom 05.09.2003 festgestellte Verfahrensgebiet wird gemäß § 8 Absatz 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987), wie folgt geändert:

Zum Verfahrensgebiet werden folgende Flurstücke zugezogen:

**Landkreis Spree-Neiße**

Gemeinde Wiesengrund  
 Gemarkung Gosda  
 aus der Flur 1 das Flurstück: 751

**Gemeinde Forst (Lausitz)**

Gemarkung Bohrau  
 aus der Flur 1 die Flurstücke: 117, 174, 373,  
 374, 402, 403, 404

Auf Antrag eines Bodeneigentümers werden unter Berücksichtigung der Verfahrenszielstellung und den vorgebrachten Einwendungen folgende Flurstücke aus dem Verfahren ausgeschlossen und die zeitweiligen Einschränkungen nach § 34 FlurbG an den Grundstücken entsprechend des Beschlusses vom 05.09.2003 aufgehoben.

**Landkreis Spree-Neiße**

Gemeinde Wiesengrund  
 Gemarkung Gosda  
 aus der Flur 1 die Flurstücke: 519, 520, 521, 522

Die im Zuge der Zerlegung von Flurstücken entstandenen Flurstücke in der

**Kreisfreien Stadt Cottbus**

Gemarkung Dissenchen  
 aus der Flur 16 das Flurstück: 95

**Landkreis Spree-Neiße**

Stadt Forst (Lausitz)  
 Gemarkung Bohrau  
 aus der Flur 1 die Flurstücke: 557, 560

**Gemarkung Weißagk**

aus der Flur 1 das Flurstück: 504

werden ausgeschlossen.

2. Der entscheidende Teil des 1. Änderungsbeschlusses wird in den Amtsblättern der Städte Cottbus und Forst sowie der Ämter Neuhausen/Spree, Peitz und Döbern-Land öffentlich bekannt gemacht.

Der Beschluss mit Gründen und der Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,  
 Landwirtschaft und Flurneuordnung  
 Dienstsitz Luckau, Karl-Marx-Straße 21  
 15926 Luckau**

sowie bei:

**Stadt Cottbus  
 Immobilienamt  
 Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus**

**Stadt Forst (Lausitz)  
 Planungsamt  
 Cottbusser Straße 10, 03149 Forst (Lausitz)**

**Amt Neuhausen/Spree  
 Bauamt  
 Amtsweg 1, 03058 Neuhausen**

**Amt Peitz  
 Bauamt  
 Schulstraße 6, 03185 Peitz**

**Amt Döbern-Land  
 Hauptamt  
 Forster Straße 8, 03159 Döbern**

aus. Die Zweiwochenfrist beginnt nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses 1. Änderungsbeschlusses.

3. **Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind:**

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Sie werden Mitglieder der **Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Jänschwalde** mit Sitz in Forst (Lausitz).

Die Eigentümer der ausgeschlossenen Grundstücke scheiden aus der Teilnehmergemeinschaft aus.

**- als Nebenbeteiligte**

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,  
 b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),  
 c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,  
 d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,  
 e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),  
 f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses beim:

**Landesamt für Verbraucherschutz,  
 Landwirtschaft und Flurneuordnung  
 Dienstsitz Luckau**

**Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau**  
 anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Luckau, hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer vom Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Luckau, zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der Anmeldende nicht beteiligt.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Luckau, die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Luckau, nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Luckau, errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Luckau, beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Luckau, (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
- e) Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Luckau, kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Luckau, Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG). Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, so kann das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Luckau, anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).
- f) Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b, c und d dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24.08.2004 (BGBl. I S. 2198). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Fortsetzung von Seite 5

**6. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

**7. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Dienstszentrum Luckau**

**Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung.

Im Auftrag  
**Großelndemann**  
Referatsleiter

**Bekanntmachung****Grundstücksmarktbericht  
für die Stadt Cottbus**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Cottbus hat den Grundstücksmarkt der kreisfreien Stadt Cottbus auf der Grundlage der eingegangenen Kaufverträge analysiert und den Grundstücksmarktbericht aus den Daten des Geschäftsjahres 2004 erarbeitet, beraten und bestätigt.

Der Vertrieb erfolgt auf Antrag voraussichtlich ab 01.06.2005 gegen die Entrichtung einer Schutzgebühr in Höhe von 22,50 EUR bei der

Stadtverwaltung Cottbus  
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses  
beim Vermessungs- und Katasteramt  
Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus  
Zimmer 4.037, Tel. (0355/612 4212 und 612 4213)

zu den Sprechzeiten:

Dienstag 13.00 - 17.00 Uhr  
Donnerstag 09.00 - 12.00 u. 13.00 - 18.00 Uhr.

Der Vorsitzende des Gutachterausschusses

**Amtliche Bekanntmachung****Durchführung von Vermessungsarbeiten**

Im Auftrag der Stadtverwaltung Cottbus, Dezernat Bauwesen, Vermessungs- und Katasteramt Cottbus, führen die Büros der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und Vermessungsbüros zur Vervollständigung des Stadtkartenwerkes Cottbus in den Gebieten:

- Gemarkung **Sachsendorf, Flur 154 und 171**
- Gemarkung **Spremerger Vorstadt, Flur 153**
- Gemarkung **Ströbitz, Flur 30**

**Begrenzung des Bearbeitungsgebietes:** Sachsendorfer Wiesen, Saarbrücker Straße, Bundesautobahn A 15 und Sachsendorfer Badese

- Gemarkung **Madlow, Flur 161, 163 und 164**

**Begrenzung des Bearbeitungsgebietes:** Verlängerung Priorstraße, Spreeverlauf, Bundesautobahn A 15, Gaglower Landstraße und Madlower Hauptstraße

- Gemarkung **Branitz, Flur 1**
- Gemarkung **Sandow, Flur 112**

**Begrenzung des Bearbeitungsgebietes:** Verlängerung Spitzwegstraße, Kastanienallee, Robinienweg, Branitzer Park und Pyramidenstraße

- Gemarkung **Branitz, Flur 1**

**Begrenzung des Bearbeitungsgebietes:** Forster Straße, Englische Allee, Zum Kavalierhaus

die notwendigen Vermessungsarbeiten im Zeitraum  
**vom 30.05.2005 bis 31.08.2005**  
durch.

Nach § 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (VermLiegG) in der Bekanntgabe der Neufassung vom 19.12.1997 (GVBl. I vom 16.01.1998 S.2), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBl. I/01 S. 298, 299), sind die mit der Durchführung der örtlichen Arbeiten im Sinne dieses Gesetzes beauftragten Personen berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren, um die nach pflichtgemäßen Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Die Mitarbeiter melden sich persönlich oder durch schriftliche Mitteilung eines Termins an. Sie weisen sich durch einen Arbeitsauftrag der jeweiligen Dienststelle aus.

Die Bürger der betreffenden Gebiete werden hiermit davon in Kenntnis gesetzt und um Verständnis für die Durchführung dieser Arbeiten gebeten.

gez. **Karin Rätzel**  
Oberbürgermeisterin  
der Stadt Cottbus

Cottbus, 21.05.2005

**Amtliche Bekanntmachung****Jahresrechnung der Stadt Cottbus  
für das Haushaltsjahr 2003**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Beratung am 30.03.2005 die Jahresrechnung der Stadt Cottbus einschließlich der neuen Ortsteile Gallinchen, Groß Gaglow und Kiekebusch für das Haushaltsjahr 2003, Beschluss-Nr. OB 006-016/05 mit folgendem Ergebnis bestätigt:

**Haushaltsrechnung****Verwaltungshaushalt**

Soll-Einnahmen	195.431.783,24 EUR
Soll-Ausgaben	312.620.068,85 EUR
Fehlbetrag	117.188.285,61 EUR

**Vermögenshaushalt**

Soll-Einnahmen	42.730.021,03 EUR
Soll-Ausgaben	42.820.635,20 EUR
Fehlbetrag	90.614,17 EUR

**Kassenmäßiger Abschluss**

buchmäßiger Kassenbestand 3.023.447,94 EUR

Die geprüfte Jahresrechnung der Stadt Cottbus für das Haushaltsjahr 2003 wurde beschlossen und es wurde der Oberbürgermeisterin gemäß § 93 (3) der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg Entlastung für das Haushaltsjahr 2003 auf Grund der geprüften und bestätigten Ergebnisse der Jahresrechnung erteilt.

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht liegt im Dezernat Bauwesen, Amt Kämmerei, Neumarkt 5, Zimmer 342, ab Bekanntmachung unbefristet zur Einsichtnahme aus.

gez. **Karin Rätzel**  
Oberbürgermeisterin  
der Stadt Cottbus

**Nichtamtlicher Teil****Sommerferien 2005 - Angebote des Jugendamtes Cottbus****1. Ferienlager im Schullandheim Burg/Spreewald**

Teilnehmer: 40 Kinder aus Cottbus  
Alter: 8 - 12 Jahre  
Termin: **09.07. - 16.07.2005**  
Teilnehmerbeitrag: **140,00 EUR**  
Programm: Kahnfahrt, Fahrt mit der Rumpelguste, Irrgarten, Besteigung des Bismarkturm, Erkundung im Kräutergarten, Disco, Grillen, individuelle Sport- und Freizeitgestaltung

**2. Ferien vor Ort**

Teilnehmer: 15 Kinder aus Cottbus  
Alter: 10 - 13 Jahre  
Termin: **25.07. - 29.07.2005**  
Ort: Jugendbegegnungsstätte, Helene-Weigel-Str. 8  
Teilnehmerbeitrag: **10,00 EUR**  
Programm: Workshop zum Thema „Schnitzen

und Bildhauen“, Rahmenprogramm mit einem Besuch im Tierpark, Eliaspark, Höhepunkt ist eine Fahrt zur Kulturinsel Einsiedel

**3. Reitsportcamp in Przylep - Zielona-Gora (Polen)**

Teilnehmer: 10 Jugendliche aus Deutschland und 10 Jugendliche aus Polen  
Alter: 13 - 17 Jahre  
Termin: **02.07. - 15.07.2005**  
Teilnehmerbeitrag: **240,00 EUR**  
Programm: Reitunterricht 2 x 2 Std. Training im Einreiten, Springen, Geländereit, Stalldienst, Besichtigung von Sehenswürdigkeiten von Zielona-Gora und Umgebung, Lagerfeuer, individuelle Freizeitgestaltung, Sprachanimation

**4. Integrationscamp in Zielona-Gora (Polen)**

Teilnehmer: 10 Jugendliche aus Deutschland / 10 Jugendliche aus Polen  
Alter: 13-18 Jahre  
Termin: **09.10.-16.10.2005**  
Teilnehmerbeitrag: **120,00 EUR**  
Programm: Hypotherapie, Physiotherapie, ökologische Tätigkeiten und Gespräche, täglich 2 x 2 Stunden Reitunterricht und Arbeiten im Pferdestall, Ausflüge zu den Sehenswürdigkeiten in die nähere Umgebung

Anmeldungen für alle Maßnahmen werden ab sofort entgegengenommen. Inhaber des Cottbus-Passes zahlen bei den Ferienmaßnahmen die Hälfte.

Ansprechpartnerin: Frau Schütz, Tel.-Nr. 0355/612 3524  
Jugendamt, Technisches Rathaus, Karl-Marx Str. 67,  
Zimmer 2.090.

## Das Bauverwaltungs- und Wohnungsamt der Stadt Cottbus informiert Richtlinie zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Mietwohnungen

(ModInstR)

Im Rahmen der Richtlinie zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Mietwohnungen besteht auch in diesem Jahr die Möglichkeit, Anmeldungen für das Programmjahr 2006 bis zum 30. Juni 2005, einzureichen.

**Zuwendungs-  
voraussetzungen:** mindestens 3  
Mietwohnungen je  
Gebäude

**Zuwendungsempfänger:** Eigentümer,  
Erbbauberechtigter  
oder sonstiger  
Verfügungsberechtigter

**Form der Zuwendung:** zinsgünstiges Darlehen

**Gegenstand der Förderung:**

- Maßnahmen zur Verbesserung:
  - der Energieversorgung, Wasserversorgung,
  - Entwässerung
  - der sanitären Einrichtungen
  - der Beheizung und Kochmöglichkeiten
  - der Sicherung vor Diebstahl und Gewalt
  - wesentliche Verbesserung der
    - Wärmedämmung in den Bereichen Dach,
    - Fassade, Giebel, Fenster, Außentüren usw.
    - Änderungen von zentralen Heizungs- und
    - Warmwasseranlagen u. v. m.

**Verfahren:** Die Anmeldungen - Teil Mauerwerksbauten - sind für das folgende Programmjahr bis zum 30. Juni 2005 einzureichen beim:

**Bauverwaltungs- und Wohnungsamt  
Sachgebiet Haushalt/Wohnungsbauförderung  
Neumarkt 5, in 03046 Cottbus  
Frau Nowak, Zi. 454, Telefon (0355) 612 44 18**

Aktuelle Hinweise:

Die ModInstR wurde geändert entsprechend dem Änderungserlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 23.09.2004, veröffentlicht im Amtsblatt Land Brandenburg Nr. 41 vom 20. Oktober 2004, Internet: [www.ilb.de](http://www.ilb.de)

Für in Stadterneuerungsgebieten gelegene Bestandsgebäude kann, zusätzlich zur Inanspruchnahme des Darlehens über die ModInstR, der städtebauliche Mehraufwand über einen Baukostenzuschuss aus der Städtebauförderung finanziert werden. (sog. Spitzenfinanzierung)

**Förderung von selbst genutztem Wohneigentum**  
Im Rahmen der Wohnungsbauförderung gewährt das Land Brandenburg Zuschüsse und zinsgünstige Darlehen zur Förderung innerörtlichen Wohneigentums im Wohnungsbestand und durch Neubau.  
Gefördert werden Haushalte mit geringen und mittleren

Einkommen, insbesondere Haushalte mit Kindern, Alleinerziehende und Haushalte mit schwer behinderten Angehörigen, aber auch Investoren, die innerstädtisches Wohneigentum zur Selbstnutzung schaffen. Die Förderungsmittel werden schwerpunktmäßig zur Unterstützung des Stadtumbaus in festgelegten Gebietskulissen eingesetzt. Besonders förderungswürdig sind Kosten günstige und Flächen sparende Bauvorhaben mit besonderen städtebaulichen, ökologischen und sonstigen nachhaltigen und innovativen Qualitäten.

**Relevante Förderprogramme:**

„Richtlinie zur Förderung von selbst genutztem Wohneigentum“

(WohneigentumsR) - Darlehensprogramm

- zinsgünstige Darlehen für Selbstnutzer für den Bau und Erwerb von Immobilien, einschließlich Aufwendungen für Modernisierung und Instandsetzung sowie behinderten gerechte Anpassungsmaßnahmen
- Anschubfinanzierung für Investoren, die modellhafte Vorhaben zur Bildung selbst genutzten Wohneigentums im Rahmen Stadtumbau durchführen
- Spitzenfinanzierung für Selbstnutzer und Investoren, die städtebaulich relevante Bestandsgebäude im Rahmen städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen aktivieren

„Richtlinie zur Förderung des Stadtumbaus durch Wohneigentumsbildung in innerstädtischen Altbauquartieren“ (WohneigentumStadtumbauR) - Zuschussprogramm

- Zuschüsse für Selbstnutzer zu den Modernisierungs- und Instandsetzungsinvestitionen bei Erwerb einer Wohnung und für bestimmte Neubauvorhaben in den Gebietskulissen des Stadtumbaus und anderer städtebaulicher Maßnahmen.

**Verfahren:** Die Orientierungs- und Finanzierungsberatung sowie die Antragstellung erfolgen bei der:

**InvestitionsBank des  
Landes Brandenburg (ILB)  
14480 Potsdam, Steinstr. 104 - 106  
Telefon (0331) 660 13 22  
Internet: [www.ilb.de](http://www.ilb.de)**

Ansprechpartner für die Erteilung der dazu notwendigen städtebaulichen Stellungnahme ist:

**Stadtverwaltung Cottbus  
Bauverwaltungs- und Wohnungsamt  
Sachgebiet Haushalt/  
Wohnungsbauförderung  
Neumarkt 5, 03046 Cottbus  
Frau Dolhun, Zi. 454,  
Telefon (0355) 612 44 16**

## Stellenausschreibung

Die Stadtverwaltung Cottbus schreibt für das Konservatorium die Stelle

**Musiklehrer/in Horn**

zum 01.08.2005 aus.

**Aufgaben**

- Erteilung von Hornunterricht (sowohl Gruppen wie Einzelunterricht) von Elementarunterricht bis zur Studienvorbereitenden Ausbildung, bei Bedarf auch Unterricht für Trompete, Bariton, Tenorhorn und Tuba
- Fachschaftsleitung Blechbläser
- Gesamtleitung Schülerblasorchester des Konservatoriums
- Leitung Blechbläserensemble
- Registerleitung im Jugendsinfonieorchester
- Anleitung von Kammermusikgruppen im Blechbläserbereich

**Anforderungen**

Eine abgeschlossene Hochschulbildung im Hauptfach Horn sowie Kenntnisse in der Grundausbildung für Trompete, Bariton, Tenorhorn und Tuba werden vorausgesetzt. Musikpädagogische Kenntnisse und Berufserfahrungen sind erwünscht.

Das Konservatorium der Stadt Cottbus ist eine sehr leistungsstarke Musikschule mit ca. 1.400 Schülerinnen und Schülern.

**Vergütung:** BAT-O Vb/IVb

Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt.

Im Rahmen des Auswahlverfahrens findet ein Eignungstest statt (eigenes Vorspiel, Probeunterricht). Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sowie einem frankierten Rückumschlag sind **bis zum 15.06.2005** an die Stadtverwaltung Cottbus, Personal- und Organisationsamt, Neumarkt 5, 03046 Cottbus zu richten.

**Götz**

**Amtsleiterin Personal- und Organisationsamt**

## Stellenausschreibung

Das Gesundheitsamt schreibt eine Stelle

**Bewegungserzieher/in**

für den Zeitraum 25.09.2005 bis 05.07.2006 zur befristeten Besetzung aus.

**Voraussetzungen/Kenntnisse:**

Qualifikation: Physiotherapeut mit Staatlicher Erlaubnis wünschenswert Fachqualifikation als Bobath-Therapeut (Kinder) und Reittherapie

Kenntnisse: - entsprechend dem Berufsbild soziale Kompetenz im Umgang mit behinderten Kindern und Jugendlichen  
- Teamfähigkeit

**Aufgaben:** - Behandlung von Behinderten und schwerst mehrfach behinderten Kindern und Jugendlichen nach ärztlicher Anordnung  
- fachspezifische Anleitung und Beratung von Bezugspersonen  
- fachliche Beratung zur Heilmittelversorgung, Empfehlung und Unterweisung im Hilfsmittelgebrauch, Kontrolle der Passfähigkeit der Hilfsmittel  
- interdisziplinäre und fachübergreifende Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen  
- Teilnahme an Weiterbildungen

**Vergütung:** BAT-O Vc/Vb Fg.16/17 (TV med. Hilfsberufe)

Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt eingestellt.

Bewerbungen sind mit den üblichen Bewerbungsunterlagen sowie einem frankierten Rückumschlag bis zum **15.06.2005** an das Personal- und Organisationsamt der Stadtverwaltung Cottbus zu richten.

**Götz**

**Amtsleiterin Personal- und Organisationsamt**

## 12. Brandenburgische Seniorenwoche

„Jung und Alt gestalten gemeinsam die Zukunft“

<b>06. Juni, 16.30 Uhr</b>	<b>Festkonzert</b> im Konservatorium, Puschkinpromenade (Eintritt frei)	<b>08. Juni, 19.00 Uhr</b>	<b>Klavierkonzert mit Christiane Klönz</b> in den Brandenburgischen Kunstsammlungen
<b>07. Juni, 17.00 Uhr</b>	<b>Generationsübergreifende Lesung</b> in der Bücherei Sandow unter dem Motto „Jung, jünger am jüngsten“	<b>Angebote des Staatstheaters</b>	
<b>08. Juni, 10.00 Uhr</b>	<b>Seniorenportfest</b> Dresdener Str.	<b>05. Juni, 16.00 Uhr</b>	<b>ASCHENBRÖDEL</b> -Ballett von S. Prokofjew
		<b>10. Juni, 19.30 Uhr</b>	<b>DON GIOVANNI</b> - Oper von W. A. Mozart
		<b>12. Juni, 19.00 Uhr</b>	<b>ÜBER SIEBEN BETTEN MUSST DU GEHN</b> - Musikalisches Möbelhaus

## Vortragsprogramm im Rahmen des Projektes

## „OSZ der Region informieren: Wie weiter nach der 10. Klasse?“

Das Kaufmännische Oberstufenzentrum Cottbus präsentiert am 17./18.06.2005 das Schulprojekt - OSZ der Region informieren über „Wie weiter nach der 10. Klasse?“ - unter der Schirmherrschaft von Herrn Staatssekretär Martin Gorholt aus dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.

Im Rahmen dieser Veranstaltung werden nicht nur die Oberstufenzentren aus den Kreisen Spree-Neiße, Oberspreewald-Lausitz und der kreisfreien Stadt Cottbus die Bildungsgänge der Fachschule, Berufsfachschule, Fachoberschule und Gymnasialen Oberstufe vorstellen, auch Kammern, die Fachhochschule Lausitz, die Bun-

desagentur für Arbeit, Polizei, Ausbildungsbetriebe und Bildungsträger informieren über ihre Ausbildungsmöglichkeiten.

Eltern, Lehrer und Schüler der allgemeinbildenden Schulen können sich umfassend über die Angebote der beruflichen Bildung in der Region erkundigen.

Die Vortragsräume befinden sich im Hauptgebäude des OSZ in der 1. Etage.

Nr.	Tag	Ort	Uhrzeit	Thema	Referent
1	Freitag 17.06.	R307	10:30	Podiumsdiskussion zum Thema: Erwartungen an die Oberschule Teilnehmer: Staatssekretär Gorholt, Dezementin Schuldt (Industrie- und Handelskammer), Hauptgeschäftsführer Deutscher (Handwerkskammer), Schulrat Hirthe (Schulamt Cottbus), Schulleiter Brettschneider (Sandower Realschule), Schulleiter Paulenz (Paul-Werner-Gesamtschule), Schulleiter Holaschke (OSZ I CB) Moderation: Herr Matthée (RBB)	
2	Freitag 17.06.	R101	10:30	Struktur und Bildungsgänge der Oberstufenzentren	Schulleiter Herr Watter
3	Freitag 17.06.	R102	11:30	Die Assistentenausbildung am OSZ	Abteilungsleiter Herr Pauli
4	Freitag 17.06.	R111	12:15	Die Wege zur Fachhochschulreife am OSZ	Stellv. Schulleiter Herr Franke
5	Freitag 17.06.	R101	13:00	Der Erwerb der allgemeinen Hochschulreife am OSZ	Abteilungsleiter Herr Naujokat
6	Freitag 17.06.	R102	13:00	Die neue Schulform in Brandenburg: Die Oberschule	Schulrat für die Sek. I Herr Hirthe
7	Freitag 17.06.	R111	13:45	Struktur und Bildungsgänge an Oberstufenzentren	Schulleiter Herr Watter
8	Freitag 17.06.	R101	14:30	Die Assistentenausbildung am OSZ	Abteilungsleiter Herr Pauli
9	Freitag 17.06.	R102	15:15	Die Wege zur Fachhochschulreife am OSZ	Stellv. Schulleiter Herr Franke
10	Freitag 17.06.	R111	16:00	Der Erwerb der allgemeinen Hochschulreife am OSZ	Abteilungsleiter Herr Naujoka
11	Freitag 17.06.	R101	16:00	Die FH Lausitz informiert: Wie weiter nach der Berufsausbildung und Fachhochschulreife?	Frau Dr. Geffers (FH Lausitz)
12	Samstag 18.06.	R101	09:30	Struktur und Bildungsgänge an Oberstufenzentren	Schulleiter Herr Watter
13	Samstag 18.06.	R102	10:30	Die Assistentenausbildung am OSZ	Abteilungsleiter Herr Pauli
14	Samstag 18.06.	R111	10:30	Die FH Lausitz informiert: Wie weiter nach der Berufsausbildung und Fachhochschulreife?	Frau Dr. Geffers (FH Lausitz)
15	Samstag 18.06.	R101	10:30	Die berufliche Weiterbildung im Rahmen der Fachschule	Schulleiter Herr Hollaschke
16	Samstag 18.06.	R102	11:30	Die Wege zur Fachhochschulreife am OSZ	Stellv. Schulleiter Herr Franke
17	Samstag 18.06.	R111	11:30	Die neue Schulform in Brandenburg: die Oberschule	Schulrat für die Sek I Herr Hirthe
18	Samstag 18.06.	R101	12:00	Der Erwerb der allgemeinen Hochschulreife am OSZ	Abteilungsleiter Herr Naujokat

Von 10:00 bis 16:30 Uhr am Freitag und von 09:30 bis 13:00 Uhr am Samstag ist die Ausstellung für alle Interessierten geöffnet. Durch ein vielseitiges Rahmenprogramm auf dem Veranstaltungsgelände wird für Unterhaltung und für das leibliche Wohl gesorgt.

## Initiative STADTWOHNEN Cottbus STADTWOHNEN statt einfach nur Wohnen

Die im März 2005 gestartete Initiative STADTWOHNEN der Stadt Cottbus steht für das Wohnen im städtischen Umfeld bzw. in der Innenstadt und grenzt sich damit gegenüber dem Wohnen auf der „grünen Wiese“ ab. In Cottbus stehen viele Bauflächen und Altbauten in guten Lagen für die Entwicklung in selbstgenutztem Wohneigentum zur Verfügung. Die Stärkung der innerstädtischen Lagen als Wohnstandorte ist angesichts der schwierigen demografischen Bedingungen (Bevölkerungsabnahme durch Geburtenrückgang sowie Abwanderung) ein wichtiges Ziel der Cottbuser Stadtentwicklung.

Die Initiative will für das Wohnen in den eigenen vier Wänden sensibilisieren und allen Interessenten die Vorteile städtischer Wohnlagen in Cottbus nahe bringen. Wer innerstädtisch wohnt, spart Zeit und Geld, kann ruhig und mit Nähe zu vielen Grünräumen leben sowie gleichzeitig kostengünstig bauen oder sanieren. Wohneigentum in städtischen Lagen bietet auch eine hervorragende Altersvorsorge. Wer ein Haus saniert oder baut, trägt zudem zur Aufwertung seiner Umgebung bei; weitere gleichgesinnte Bewohner und wohnungsbezogene Nutzungen ziehen in die Nachbarschaft.

Über die Initiative können für größere Sanierungs- oder Neubauvorhaben, die ja in der Regel mehrere Wohnungen bzw. Grundstückspartellen enthalten, die notwendigen Partner zusammengebracht werden (Bauherrngemeinschaften). Die Initiative hilft auf diese Weise, Projekte zu ermöglichen, die eine einzelne Person - so gern sie oder er dies möchte - ggf. nicht realisieren könnte. Die gemeinsame Beauftragung von Architekten, Gutachtern, Bauunternehmen, die gegenseitige Unterstützung sowie Eigenleistungen machen dagegen das Bauen und das Sanieren preiswerter. Die Initiative STADTWOHNEN hilft auch bei der Entscheidung für einen Standort und berät vor allem in der Anlaufphase zu allen Verfahrens- und Finanzierungsfragen sowie zur baulichen Umsetzung. Es sollen nicht nur junge Singles, Paare oder Familien, sondern auch Menschen in den besten Jahren angesprochen werden.

### Reges Interesse an den drei aktuellen Wohnobjekten

Im Rahmen der Initiative STADTWOHNEN werden aktuell drei innerstädtisch gelegene Wohnobjekte vorgestellt: die Virchowstraße 7, das Grundstück Sandower Straße / Magazinstraße sowie die Wehrpromenade 4-6. Die u.a. auf der Baumesse Cottbus Bau sowie über die Internetpräsenz [www.wohneigentum-cottbus.de](http://www.wohneigentum-cottbus.de) präsentierten Wohnobjekte sind auf reges Interesse gestoßen. Vor allem dem viergeschossigen Gründerzeitgebäude Virchowstraße 7 wurde viel Aufmerksamkeit geschenkt. Etwa 15 Interessenten nutzten am 2. Mai 2005 die Gelegenheit, sich im Rahmen einer Veranstaltung im Technischen Rathaus über dieses Gebäude zu informieren. Neben der Vorstellung der Lagequalitäten und der baulichen Möglichkeiten für die Wohnnutzung standen auch Informationen zur Finanzierung und Förderung der Wohneigentumsbildung

im Mittelpunkt der Veranstaltung. Zudem wurden Fragen zum weiteren Verfahren beantwortet.

Das als Standort für 11 Stadthäuser vorgesehene Grundstück Sandower / Magazinstraße sowie das 50er-Jahre-Gebäude Wehrpromenade 4-6 in fußläufiger Nähe zur Spree sind zwei weitere lohnenswerte Eigentumsobjekte, zu denen die Initiative STADTWOHNEN Unterstützung bietet. Wie die Virchowstraße 7 bieten auch diese Objekte eine ausgesprochen zentrale und zugleich ruhige Lage mit Nähe zu attraktiven Grünräumen der Innenstadt. Zu den beiden Objekten wird am Montag, den 6. Juni 2005 um 18 Uhr im Raum 1001 des Technischen Rathauses, Karl-Marx-Straße 67, eine Informationsveranstaltung stattfinden. Alle Interessenten sind herzlich eingeladen.

### Weitere Informationen

Die INITIATIVE STADTWOHNEN wurde von der Projektgruppe Wohneigentumsbildung der Stadt Cottbus ins Leben gerufen. Mitglieder sind neben dem Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung das Bauverwaltungs- und Wohnungsamt, die Gebäudewirtschaft Cottbus, die DSK Cottbus sowie das Planungsbüro Herwarth + Holz.

Vertiefende Informationen zu den drei aktuellen Wohnobjekten sowie zur Initiative STADTWOHNEN bietet die Homepage [www.wohneigentum-cottbus.de](http://www.wohneigentum-cottbus.de). Im Rahmen der ModellSTADTerkundung 2005, die diesmal unter dem Motto „Entwicklungsflächen der Innenstadt“ steht, wird u.a. auch das Grundstück Sandower Straße / Magazinstraße besucht. Interessenten können sich hier vor Ort ein Bild von den geplanten Stadthäusern machen und die Möglichkeiten der Eigentumsbildung mit den Vertretern der Initiative STADTWOHNEN diskutieren. Der unterhaltsame Stadtspaziergang findet am 2. Juni 2005 statt. Startpunkt ist 19.30 Uhr im E-Werk, Am Spreeufer 1. Über die ModellSTADTerkundung wird noch gesondert informiert.

Weitere wichtige Informationen und Anregungen zum Wohnen in der Cottbuser Innenstadt bietet das reich bebilderte Heft 8 der Modellstadtreihe zum Sanierungsgebiet Innenstadt. Es ist zum Preis von 2 Euro in Buchhandlungen, bei der Cottbus-Information sowie bei der DSK Cottbus erhältlich.

Als persönliche Ansprechpartnerin für alle offenen Fragen zur Wohneigentumsbildung in städtischen Lagen steht Frau Margit Fleißner vom Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung gerne zur Verfügung: Tel.: 0355 / 612 4116, Fax: 0355 / 612 4103; E-Mail: [margit.fleissner@neumarkt-cottbus.de](mailto:margit.fleissner@neumarkt-cottbus.de).

### Fotos und Logo: Herwarth + Holz

Cottbus, 09.05.2005  
gez. **Thomas Fenske**  
**Herwarth + Holz**



## Stellenausschreibung

Die Wohnungsbau- und -verwaltungsgesellschaft „Vorspreewald“ mbH sucht zum 1. September 2005

### eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer

Die Gesellschaft verwaltet und bewirtschaftet ca. 1.900 Wohnungen.

Gesucht wird eine engagierte und verantwortungsbewusste Persönlichkeit mit betriebswirtschaftlicher Ausbildung, die zudem über umfassende Fachkenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Wohnungswirtschaft verfügt.

Die Wohnungsbau- und -verwaltungsgesellschaft „Vorspreewald“ mbH befindet sich derzeit im Insolvenzverfahren, welches voraussichtlich zum 1. September 2005 aufgehoben wird.

Wenn Sie Interesse an der ausgeschriebenen Stelle haben, senden Sie bitte Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen (Kurzbewerbung, tabellarischer Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse, Gehaltsvorstellung und Referenzen) bis zum 18. Juni 2005 an die

**Wohnungsbau- und -verwaltungsgesellschaft „Vorspreewald“ mbH,  
Schulstraße 7, 03185 Peitz,  
unter dem Zusatzvermerk: Bewerbung**

### Amtliche Bekanntmachung

## Amt für Forstwirtschaft Peitz

Auf der Grundlage des Waldgesetzes des Landes Brandenburg vom 20.04.2004 (GVBl. I Nr. 6 S. 137 vom 21.04.2004) §19 sowie des Pflanzenschutzgesetzes vom 14.05.1998 wird in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg auf gefährdeten Waldflächen des Landkreises Spree-Neiße eine Bekämpfung der forstschädigenden Raupen von Kiefern- und Buchenschildläusen (Nonne) per Hubschrauber durchgeführt.

**Zeitpunkt:** Die Ausbringung des Pflanzenschutzmittels ist in der Zeit von Mitte Mai bis Ende Mai vorgesehen.

**Einsatzgebiet:** In den Waldflächen der Oberförsterei Cottbus und folgenden Gemarkungen:

**Oberförsterei Cottbus**  
**Gemarkungen:** Kolkwitz, Krieschow, Hänchen, Dissen, Striesow, Briesen, Fehrow, Drachhausen, Drehnow, Turnow, Preilack

**Applikationsmittel:** Karate WG Forst / Dimilin

Die genannten Waldgebiete sind durch Beschilderung gekennzeichnet und in der Zeit der Ausbringung für jedermann gesperrt.

Konkrete Auskünfte zu den betroffenen Flächen und weiteren Einschränkungen erteilt die zuständige Oberförsterei Cottbus, Tel.-Nr.: 035609-70 98 10 sowie das Amt für Forstwirtschaft Peitz unter der Tel.-Nr.: 035601-371-15.

Lüdecke  
Leiter des Amtes für Forstwirtschaft Peitz

### Abbildungen der drei aktuellen Wohnobjekte



Virchowstraße 7



Grundstück Sandower Straße /  
Magazinstraße

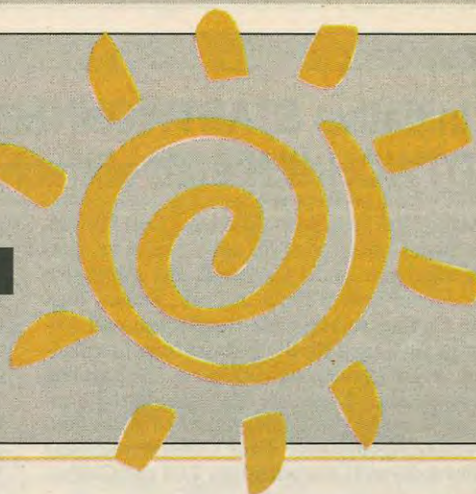


Wehrpromenade 4 - 6

lokale

# Agenda 21

Cottbus

Denkt an MORGEN  
und handelt HEUTE25  
Nr.

Das Agenda-Büro informiert:



## Aufruf zur Beteiligung am „Tag der Regionen 2005“

am 03.10.2005 auf dem Stadthallenvorplatz in Cottbus

Auch in diesem Jahr wird wieder der „Tag der Regionen“ gefeiert.

Bunt, vielfältig und öffentlichkeitswirksam wird gezeigt, dass die Regionen in Bewegung sind. Der „Tag der Regionen“ ist der Werbetag für regionale Produkte, Betriebe und Dienstleistungen.

Der bundesweite Aktionstag stellt mit seinem diesjährigen Motto „Kurze Wege - langer Genuss“ die direkte Verbindung zwischen regionalen Lebensmitteln und genussvollem Speisen her. Genuss an Qualität und das Vertrauen, zu wissen, wo es herkommt, stehen im Mittelpunkt.

Der „Tag der Regionen“:

- stützt sich auf die Vorteile des regionalen Wirtschaftens und die Chancen der Regionalisierung
- präsentiert regional wirtschaftende Betriebe als lebendige Regionalkultur
- bringt lokale Akteure zusammen, vernetzt Initiativen und unterstützt deren Kooperation

- fördert die Identifikation mit der Region

Liebe Akteure der Lokalen Agenda 21 Cottbus, UnternehmerInnen, Land- und Gastwirte, Handwerker und Interessierte aus der Region, gestalten wir diesen Tag gemeinsam, machen wir auf unsere Stärken und Einzigartigkeiten aufmerksam!

Nutzen wir die Möglichkeit, Cottbuser Bürgerinnen und Bürgern mit den Projekten vertraut zu machen, die zur Erhöhung der Lebensqualität in unserer Stadt Cottbus beitragen!

Anmeldungen zur Mitwirkung werden bis zum 30.06.2005 erbeten unter:

Stadtverwaltung Cottbus  
Agenda-Büro 21  
Neumarkt 5, 03042 Cottbus

Telefon: 0355 612-2756

Fax: 0355 612-2306

E-Mail:

Martina.Hergt@neumarkt.cottbus.de

### Ein wichtiger Helfer an Ihrer Seite der **Patientenpass**

für behinderte Bürgerinnen und Bürger!

**Notwendigkeit:** zur richtigen Diagnostik für den Arzt, um rechtzeitig eine Therapie einleiten zu können, nicht nur im Falle eines Unfalls.

**Beinhaltet:** Angaben über ständig einzunehmende Medikamente oder bestehende Allergien sowie Kontaktadressen und Telefonnummern Ihrer Angehörigen zur Benachrichtigung im Falle eines Krankenhausaufenthaltes.

**Zu beachten:** - der Patientenpass unterliegt dem Datenschutz, alle Angaben können selbst eingetragen werden,  
- ist Zusammen mit dem Personaldokument oder der Versicherungskarte ständig mitzuführen.

#### Patientenpass

für Menschen mit Behinderungen



**Dieser Pass ist eine freiwillige Hilfe der Patienten für die Sicherstellung ihres behinderungsbedingten Versorgungs- und Betreuungsbedarfs durch die medizinische Einrichtung.**

Der Patientenpass wird kostenfrei zur Verfügung gestellt und ist bei der Stadtverwaltung Cottbus (Behindertenbeauftragte, Behindertenbeirat, Seniorenbeirat), beim Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg, im Carl-Thiem-Klinikum sowie bei den Behindertenverbänden und -vereinen erhältlich.

Irena Wawrzyniak  
Beauftragte für Behindertenfragen  
der Stadt Cottbus Tel.: (03 55 - 612 2017)

# Aufruf an alle kleinen und mittleren Unternehmen der Region

Unter dem Motto „Beraten und fördern statt reglementieren und strafen“ entlasten Unternehmen die Umwelt (Öko-) und können gleichzeitig ihre Kosten senken (Profit).

Das Projekt ÖKOPROFIT (ÖKOlogisches PROjekt Für Integrierte UmweltTechnik) wurde in Graz 1991 gegründet und bis heute zu einem über österreichische Grenzen hinaus anerkannten Kooperationsprojekt zwischen Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft entwickelt, das betriebliche Ökologie und Ökonomie in höchstem Maße zusammenführt.

Inzwischen hat sich das ÖKOPROFIT-Konzept weit über die Grenzen von Graz hinaus etablieren können. ÖKOPROFIT-Projekte wurden in Städten wie Wien, Dornbirn u.v.a. initiiert.

In Deutschland wurde das Konzept erstmals im Rahmen der Münchener Agenda 21 umgesetzt. Danach begann die Einführung des Projektes in Hamburg und Dortmund. Die österreichischen Unterlagen wurden dabei an deutsche Verhältnisse angepasst:

Die Stadt Cottbus war eine der ersten Kommunen in den neuen Bundesländern, die mit 20 Unternehmen unterschiedlicher Größe und Branchen das Projekt erfolgreich durchgeführt hat. Der Markenschutz von ÖKOPROFIT soll den hohen Standard auch in Zukunft gewährleisten. Der Name ÖKOPROFIT ist ein geschützter Begriff. Die erforderlichen Lizenzverträge wird die Stadtverwaltung Cottbus mit Graz und München abschließen.

Die Fortsetzung des Grazer Modells auf Cottbuser Verhältnisse kann im III. Quartal 2005 mit einer 2-monatigen Vorlaufphase beginnen, dann werden im Modul I die 12-monatige Workshopreihe und Beratungen vor Ort durchgeführt, deren Abschluss die Auszeichnung der erfolgreichen Betriebe darstellt. Zwischen den Workshopterminen werden die Betriebe jeweils einzeln durch Experten zur Schwachstellenanalyse und Problemlösung vor Ort beraten. Nach diesem Förderer-Programm erhalten die Betriebe die Möglichkeit, ihre Kenntnisse im ÖKOPROFIT-Club zu vertiefen (Modul 2) und bevorzugt ein Öko-Audit (EMAS) bzw. Managementsystem nach DIN EN ISO 14001 mit Unterstützung eines ÖKOPROFIT-Betreuerteams einzuführen (Modul 3).

Den Grundstein des Erfolges von ÖKOPROFIT bildet ein besonders interaktiver Prozess zwischen Wirtschaft, Wissenschaft und lokaler Ver-

waltung. In dessen Verlauf werden gemeinsam betriebsspezifische Maßnahmen, z.B. zur Reduktion von Abfällen und Emissionen, erarbeitet und umgesetzt. Die im Zuge von ÖKOPROFIT-Projekten von Unternehmen freiwillig geleistete Umweltschutzarbeit wird von der lokalen bzw. regionalen Behörde durch eine standortbezogene Auszeichnung anerkannt.

Die vorrangigen Ziele lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

- Kommunales Kooperationsmodell für Wirtschaft und Behörden
- wirtschaftliche Stärkung und Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe durch Kosteneinsparungen, die sich aus reduziertem Einsatz von Ressourcen und verringerten Kosten für Abfall- und Abwasserentsorgung ergeben (Umweltschutz aus Eigennutz)
- Einsparung von Ressourcen (Rohstoffe, Energie, Wasser...) und konkrete Umweltentlastung durch Reduktion der gewerblichen Emissionen (Abluft, Abwasser, Lärm und Abfall)
- Förderung des integrierten betrieblichen Umweltschutzes als aktive Umweltvorsorge anstelle von end-of-pipe-Technologien
- Verankerung des Prinzips der betrieblichen Umweltvorsorge in allen Betrieben mit dem Ziel einer laufenden Umsetzung, sowohl in Produktionsbetrieben als auch in Dienstleistungsunternehmen und Bereichen der öffentlichen Verwaltung
- Erweiterung und Verstärkung des betriebsinternen Umweltschutz-know-hows
- Förderung und Motivierung der Realisierung von freiwilligen Umweltschutzmaßnahmen, über die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte und Behördenauflagen hinausgehend
- Positionierung ökologischer Maßnahmen als positive Wirtschaftsfaktoren.

Für die Betriebe ist ÖKOPROFIT sehr vorteilhaft, weil es:

- konkrete Anregungen vermittelt, den Rohstoff- und Energieeinsatz im Betrieb zu verringern
- zu mehr Transparenz in der Kostenzuordnung führt
- eine optimale Vorbereitung auf Umweltmanagementsysteme nach EMAS oder DIN EN ISO 14001 ist

# NETZWERK ÖKOPROFIT Cottbus

- die Unternehmensprozesse in einem technisch-organisatorischen Check betrachtet werden
- fundierte Entscheidungsgrundlagen für Investitionen liefert und Investitionshilfen anschließend beantragt werden können
- Motivation und Teamgeist in das Unternehmen bringt
- ihnen Rechtssicherheit gibt
- Betriebe und Behörden zu Partnern macht
- über die Förderung des Projektes durch die Kommune viel Leistung bei geringem Aufwand bietet
- gemeinsame Trainingsprogramme und Qualifizierung für die Beschäftigten eröffnet (Methodenkompetenz)
- die Vermarktung über internationale Netzwerke von Betrieben und Kommunen möglich macht
- mindestens ein Jahr Werbung im Internet auf der Homepage ÖKOPROFIT mit allen genutzten Links
- eine Betriebsauszeichnung bringt, die imagefördernd genutzt werden kann
- einen betrieblichen Erfahrungsaustausch in einem geschützten und unterstützten Rahmen ermöglicht.

Zur Einführung des ÖKOPROFIT-Konzeptes in Cottbus, insbesondere Öffentlichkeitsarbeit und Betreuung von Teilnehmerbetrieben, Durchführung von Workshops, Bereitstellung der ÖKOPROFIT-Infotexte und Vor-Ort-Beratungen, wird IRIS mit der Stadtverwaltung Cottbus eng zusammenarbeiten.

Innerhalb der kommenden zwei Jahre werden Netzwerke rund um ÖKOPROFIT angeregt und ausgebaut, von denen auch zukünftig Impulse für die Cottbuser Wirtschaft ausgehen werden. Neugierig geworden und wünschen Sie weitere Informationen?

**Zur Kontaktaufnahme steht Ihnen die Leiterin des AgendaBüros der Stadtverwaltung Cottbus unter der Rufnummer 0355 - 612 2756 oder per e-Mail: [Martina.Hergt@neumarkt.cottbus.de](mailto:Martina.Hergt@neumarkt.cottbus.de) zur Verfügung.**

## Cottbuser Schulen gehen ins Internet

Seit März 2005 finden alle Jugendlichen aus Cottbus und der Region einen zentralen Treffpunkt im Internet. Die Internetseite [www.cottbuser-schulen.de](http://www.cottbuser-schulen.de) beinhaltet neben Kommunikationsmöglichkeiten wie Chat und Forum auch Infos zu allen Cottbuser Schulen. Eine Stellenbörse soll demnächst den Schritt in das Arbeitsleben erleichtern. Dazu fordert der Administrator Steve Schubert (24) die Unternehmen auf, jede noch so kleine Arbeit zu melden. Ganz egal ob

Ferienjob, Lehre oder Zeitungen austragen. Entweder ganz bequem das Formular auf der Homepage ausfüllen, oder eine E-Mail mit allen wichtigen Daten an [admin@cottbuser-schulen.de](mailto:admin@cottbuser-schulen.de) senden.

Eine regionale Plattform in dieser Art hat es noch nie gegeben. Hier laufen alle Fäden zusammen. Jeder hat die Möglichkeit Veranstaltungen in den Eventkalender einzutragen, Artikel einzusenden, Fotoalben anzulegen und vieles weitere zu ent-

decken. Interaktiv soll sie aktualisiert und gepflegt werden. Cottbuser sollen recherchieren und ebenfalls die Möglichkeit haben Beiträge und Artikel einzusenden. Die Internet-AGs der einzelnen Schulen haben die Möglichkeit ihre Präsenz selbst zu erarbeiten. Dazu stehen noch Besuche vom Webmaster in einigen Schulen aus. Alles in allem kann die Internetplattform nur durch die aktive Mitarbeit von Schülern, Unternehmen und Bürgern aus Cottbus aktuell gehalten werden. Ein Blick auf die Homepage und den ein oder anderen Lösungsvorschlag zu Hausaufgaben sind wie die Registrierung kostenlos und lohnen sich allemal.

# Frühlingserwachen - alle Chancen nutzen für eine erfolgreiche, nachhaltige Umweltbildung

Nachhaltigkeit  
Sonnenstadt Cottbus



## Öko-Aktionstage im Pädagogischen Zentrum für Natur und Umwelt „Grün macht Schule“ & „Der Tag des Baumes“

Entwicklung verschiedener Baumarten, trugen sehr zur Erweiterung des Wissens aller Beteiligten bei. Ob Kinder oder auch Erwachsene gut aufgepasst haben, konnten sie mit der richtigen Beantwortung vieler Quizfragen beweisen. Das Pflanzen einiger Bäumchen zur Vervollständigung

Zwei Musterbeispiele für das Projekt „Sonnenstadt Cottbus“ zum Thema Frühpädagogik, inszeniert durch die Nevoigt-Grundschule Ströbitz und gefördert durch die „Agenda 21“, ereigneten sich am 18.04.2005 und am 25.04.2005 im Pädagogischen Zentrum für Natur und Umwelt. Viele Schulklassen drängten sich am Eingang der wunderschönen Naturoase. Bei herrlichem Frühlingswetter überreichten die Mädchen und Jungen am Öko-Aktionstag „Grün macht Schule“, ihr „Grünes Geschenk“ - die gute Tat für eine grüne, gesunde Umwelt. Die Leiterin des Agenda-Büros, Frau Hergt, nahm Blumensträuße, Grünpflanzen, Zeichnungen, Collagen und Sämereien (Gräser- und Sonnenblumensamen) entgegen, um die schönsten Präsente später im Rathaus auszustellen.

Nach einer kurzen Eröffnungsansprache durch die Organisatorin Frau Theunert und einer symbolischen Geste, das Säen und Angießen des Rasens durch Frau Baumgard, Schulrätin, und Herrn Koch, Schulrat, suchten die Mädchen und Jungen die einzelnen Aktionsstände auf. Die vielen Möglichkeiten, um persönliches Naturwissen, sinnliches Empfinden, Fingerfertigkeit und Kreativität auf die Probe zu stellen, fanden begeisterten Zuspruch aller Beteiligten. Hervorzuheben war ebenfalls die sehr gute Betreuung an den Ständen. Akteure der COSTAR GmbH, Abiturienten aus dem Ludwig-Leichhardt-Gymnasium und dem Max-Steenbeck-Gymnasium sowie Auszubildende eines Kosmetikstudios aus Ströbitz vermittelten Begeisterung und leiteten die Kinder kompetent an. Angehende Köche konnten ihr Können auch auf „Grüner Ebene“ unter Beweis stellen. Die richtige Beantwortung der Quizfragen bedurfte großer Aufmerksamkeit aller Mädchen und Jungen. Am COSTAR-Stand, unter Leitung von Herrn Seidler, konnten die Kinder am praktischen Beispiel beweisen, wie korrekt die Mülltrennung bei den häuslichen Pflichten erledigt wird. Es

machte ihnen sichtlich großen Spaß, die vielen Möglichkeiten zu nutzen, um die ökologischen Interessen im Schulgarten zu verwirklichen. DJ Jörg Mattern brachte richtigen Schwung in diese Veranstaltung. Sehr interessiert nahm auch der Minister für Bildung, Sport und Kultur Holger Rupprecht das bunte Treiben wahr und fand anerkennende Worte. Zum Andenken an diesen wunderschönen Tag verewigten sich alle Gäste und einige Kinder symbolisch mit ihrem farbigem Handabdruck auf einem großen weißen Tuch.

Auch der „Tag des Baumes“ am 25.04.2005 fand großen Anklang im Pädagogischen Zentrum für Natur und Umwelt. Neben vielen weiteren Gästen folgte dieser Einladung auch der amtierende Leiter des Umweltsamens, Herr Bergner. Sehr beeindruckend war das kleine beschwingte Programm, welches die Schülerinnen und Schüler zum Besten gaben. Das Lied „Deutschland - Deine Kinder“ regte sehr zum Nachdenken an. Die Ausführungen einiger Abiturientinnen des Ludwig-Leichhardt-Gymnasiums über ihre Erkenntnisse der jahreszeitlichen



der Streuobstwiese, machte alle Beteiligten sehr hungrig. Da kamen die kleinen kulinarischen Köstlichkeiten, zubereitet durch die angehenden Köche, gerade recht.

Zwei erfolgreiche Tage, an denen es gelang, mit Spaß und Freude die Begeisterung und das Interesse der Kinder zu wecken und ihnen Wissen und Kenntnisse für ein umweltbewusstes Handeln zu vermitteln.



Nachhaltigkeit  
Sonnenstadt Cottbus